

Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 11. Februar 2021)

- I. Vorbemerkung
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz
- III. Durchführung des Schulbetriebs
 1. Zuständigkeiten
 2. Hygienemaßnahmen
 3. Mindestabstand
 4. Personaleinsatz
 5. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
 6. Dokumentation und Nachverfolgung
 7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht
 8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch)
 9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
 10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
 11. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst
 12. Schülerbeförderung
 13. Veranstaltungen, Schülerfahrten
 14. Weitere Hinweise
- IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen
- V. Unterstützung

Anlagen:

1. Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens – „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation

2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
4. Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“ (Stand 1. Dezember 2020)

I. Vorbemerkung

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Auch nach Wiederaufnahme des angepassten Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinde das oberste und dringlichste Ziel.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

Er ist mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Der vorliegende Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen ersetzt den Plan vom 28. September 2020. Zunächst haben wir aktualisierte Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen im Bereich Hygiene im Einklang mit der „**Zweite(n) Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)**“ vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung, z.B. zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken und zur aktuellen Quarantäneregelung, getroffen.

Ein **Attest**, welches Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer aus medizinischen Gründen von der Schulpflicht/Präsenzpflicht oder vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, hat allgemein eine Gültigkeit von 3 Monaten und muss danach erneut vorgelegt werden.

Ferner wurden die jeweiligen Erlasse zum **Religions-, Ethik- und Islamunterricht** sowie zu **Klassenfahrten** im 2. Schulhalbjahr und zu **Betriebspraktika** aufgenommen.

Die **Nahrungsmittelzubereitung** und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an beruflichen Schulen sowie für den Unterricht von Mittelstufenschulen oder bei Kooperationen zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen („Limburger Modell“/ „PROBE“), sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft der beruflichen Schulen durchgeführt wird und das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen worden ist.

In die **Anlage 1 „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation**“ wurden die aktuellen Hygienevorgaben aufgenommen. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben des Hygieneplans. Soweit die Planungsszenarien darüberhinausgehende Einschränkungen für die jeweilige Stufe vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

Auch die **Anlage 4 „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen**“ wurde auf Basis der aktuellen Einrichtungsschutzverordnung aktualisiert. Bitte beachten Sie die neuen Quarantäneregelungen für Geschwisterkinder.

Die Regelungen in **Anlage 2 „Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie**“ wurden bis zu den Osterferien und die Regelungen in Anlage **3 „Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie**“ wurden bis auf weiteres verlängert.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Die Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

III. Durchführung des Schulbetriebs

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler¹ über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Darüber hinaus bestehende, landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen zusätzlichen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

¹ Soweit Schülerinnen und Schüler genannt werden, beziehen sich die Aussagen auch auf Studierende.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

2. Hygienemaßnahmen

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten,

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ (Stand 1. Dezember 2020) sind zu beachten (Anlage 4).

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht in Nr. III.3 und III.11 Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren. Im Rahmen von therapeutischen Angeboten gelten zusätzlich die berufsständischen Vorgaben.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

In den Schulen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden

Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Im Rahmen der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die nach Beurteilung der Schule auf das Mundbild angewiesen sind (zum Beispiel aufgrund einer Hörschädigung), empfehlen wir, dass die Lehrkraft sowie die Mitschülerinnen und Mitschüler ausnahmsweise transparente Mund-Nasen-Bedeckungen in der jeweiligen Lerngruppe tragen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport,
- während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
- von Kindern unter 6 Jahren von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tra-

gen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Lehrerakte genommen werden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst in Anspruch genommen werden.

Abweichende Regelungen für Prüfungen können durch das Hessische Kultusministerium per Erlass geregelt werden.

Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.

Auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus oben genannten Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, können zusätzlich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. in dem der Mindestabstand von 1,5 m bei der Sitzordnung berücksichtigt wird. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten (Stand 17. Dezember 2020)

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften:

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit dem zuständigen Schulträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). In jedem Fall darf hierbei keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.

Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Sowohl der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen als auch Lüftungsanlagen, die nur Raumluf umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten), sollten vermieden werden. Weil kleine kontaminierte Partikel lange in der Raumluf

verbleiben, sollte die Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren werden.

Raumluftechnische Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Bei CO₂-gesteuerten Anlagen sollte nach Angaben der Unfallkasse Hessen der Zielwert 400 ppm betragen. Dadurch wird die Nennleistung dauerhaft erreicht.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bietet die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes (UBA) „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll“ vom 22. Oktober 2020, sowie die Stellungnahme der Innenraumluftkommission „Corona in Schulen: Luftreiniger allein reichen nicht - Lüften weiter zentral“ vom 17.11.2020.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Flüssigseifenspender und **Händetrocknemöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

3. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganzttag erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands nach Nr. III.2 insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z. B. Kursystem, profilbildende Maßnahmen, klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht, Vorlaufkurse oder Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen) sie erfordern.
- Ggf. können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.
- Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen oder Hinweisschilder im Schulgebäude und

auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

4. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei erfolgt eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte:

- Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Kein Attest ist erforderlich, wenn der Personalstelle ein hinreichender Nachweis des Risikos vorliegt. Das Attest muss alle drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.
- Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB befreit sind, können nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, sofern in diesem das Tragen einer MNB angeordnet ist. Bei Konferenzen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen erfolgt eine Teilnahme in digitaler Form, sofern die hygienischen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können.
- Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom schulischen Präsenzbetrieb befreit sind, befinden sich weiterhin im Dienst. Soweit sie aufgrund der Befreiung keine Präsenzunterrichtsstunden halten können, werden sie in entsprechendem

Umfang im Distanzunterricht eingesetzt. Dies kann von zu Hause aus geschehen oder von einem geschützten Bereich in der Schule.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

5. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Es muss all drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen im vorgenannten Sinne die

Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.

- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Auf das Dokument „Teilnahmepflcht in Präsenzform (BUTIP) in der LUSD ab dem Schuljahr 2020/2021“, Mail vom 21. August 2020, wird verwiesen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangere Schülerin kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch nehmen. Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

6. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch)

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Für den Unterricht in den Fächern Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) gilt der Erlass vom 4. September 2020 (Az. 351.300.013 - 126 - „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2020/2021 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie“).

9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig (Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an beruflichen Schulen sowie für den Unterricht von Mittelstufenschulen oder bei Kooperationen zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen („Limburger Modell“/ „PROBE“), sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft der beruflichen Schulen durchgeführt wird und das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen worden ist).

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume und Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Träger oder sein Kooperationspartner angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

11. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die Hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

12. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen der Sekundarstufe I, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Um die Anzahl der teilnehmenden Familien zu regulieren ist es ratsam, gestaffelte und fest definierte Zeiträume für die Teilnahme an den Tagen der offenen Tür vorzusehen.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund auf Grund der Gegebenheiten vor Ort wahrscheinlich in den meisten Fällen, dass pro Familie nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst, zugelassen wird.

Mehrtägige Schulfahrten in alle Zielgebiete bleiben bis zu den Osterferien 2021 untersagt. Bereits gebuchte Schulfahrten in EU-Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein sind umgehend zu stornieren.

Neubuchungen für Zeiträume ab den Osterferien 2021 dürfen weiterhin nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, falls die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das HKM die Absage von Schulfahrten anordnet. Den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, neue Verträge für Schulfahrten ab den Osterferien 2021 nur zu schließen, wenn ein kostenfreier Rücktritt aus den vorgenannten Gründen möglich ist. Etwaige Kosten eines Rücktritts aus anderem Grund erstattet das Land nicht. Im Übrigen wird auf die Stornokostenregelung im Erlass vom 3. Dezember 2020 – Az. 960.060.070-00030 – verwiesen.

Die Betriebspraktika an den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen werden zunächst für den Zeitraum bis zum Beginn der Osterferien 2021 (1. April 2021) ausgesetzt. Begründete Einzelfallentscheidungen anderer Art sind bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) unter Einhaltung der geltenden Hygienepläne möglich. Besuche im Betrieb durch Lehrkräfte dürfen jedoch derzeit nicht stattfinden. An Stelle der Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen nehmen die Schülerinnen und Schüler an mindestens fünf Alternativangeboten zur beruflichen Orientierung der Schule im Umfang von jeweils mindestens zwei

Stunden teil. Es besteht weiterhin auch die Möglichkeit, das Betriebspraktikum im laufenden Schuljahr auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Hinsichtlich der Spezifika der Betriebspraktika, insbesondere an beruflichen Schulen, sowie der Möglichkeit der Ausgestaltung der Alternativangebote erfolgten gesonderte Erlasse, die die bisherigen Erlasse vom 13. Oktober und 13. November 2020 aktualisieren.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

14. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen

Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.

IV. Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical), <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-landhessen>, zur Verfügung. Medical berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen

„Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation (Stand 11. Februar 2021)

	Stufe 1 Angepasster Regelbetrieb <i>Die hier aufgeführten Maßnahmen entsprechen dem aktuellen Hygieneplan.</i>	Stufe 2 Eingeschränkter Regelbetrieb	Stufe 3 Wechselmodell	Stufe 4 Distanzunterricht
Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten) <i>Ausnahmeregelungen siehe Punkt 2. Hygienemaßnahmen im Rahmen-Hygieneplan</i>			Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt Umsetzung der Vorgaben der zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt)
Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Klassenzimmer	Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit sich dies aus der „Zweite(n) Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)“ oder den lokalen Anordnungen des Gesundheitsamts ergibt.			
Mindestabstand	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich.	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich, im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch im Unterricht, Teilung der Lerngruppen	
Mindestabstand im Klassenzimmer	Nein, soweit nicht anders durch Gesundheitsamt angeordnet.		Ja	
Händewaschen (mit Wasser und Seifenlösung, Einmal-Papierhandtücher)	Ja			
Händedesinfektion	Nein (nur wenn Händewaschen nicht möglich)			
Lerngruppenzusammensetzung	Möglichst feste Lerngruppen, ¹	Feste Lerngruppen, Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs) ¹	Feste Lerngruppen in verkleinerter Gruppengröße, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht, Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs) ¹	
Pausenregelung	Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung wenn möglich		Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung	
Lüftung gemäß Hygieneplan	Ja			
Reinigung gemäß Hygieneplan	Ja			

¹ Besonderheiten für den Religions-, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) gemäß Erlass vom 4. September 2020, Az. 351.300.013 - 126 -.

Ungezielte Flächendesinfektion zus. zur tägl. Reinigung	Nein			
Schulveranstaltungen	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich, Schulübergreifende Veranstaltungen bedürfen ein mit allen beteiligten Schulen abgestimmtes Hygienekonzept	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich	Keine Schulveranstaltungen möglich	
Empfehlung der Nutzung der Corona-Warn-App	Ja			

Das zuständige Gesundheitsamt löst die Stufen vor Ort aus und entscheidet ggf. auch darüber, welche hiervon abweichenden Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die landesweite Ausrufung einer Stufe erfolgt durch das Hessische Kultusministerium. Bei einem Infektionsgeschehen innerhalb einer Schule werden die erforderlichen Testungen und zusätzliche Maßnahmen ebenfalls durch das Gesundheitsamt festgelegt.

Anlage 2 zum Hygieneplan Corona 7.0 für die Schulen in Hessen

Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie (Stand 11. Februar 2021)

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Die Übersicht der Szenarien für den Schulsport (siehe Erlass vom 02. Oktober 2020) konkretisiert die praktische Durchführung des Schulsports und der Bewegungsförderung in allen Pandemie-Stufen. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in praktischer Form erteilt werden. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Vorgaben und Empfehlungen

(1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt:

Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem der Schule statt. Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften oder Sportgruppen aus den Landesprogrammen „Schule & Verein“ sowie „Talentsuche-Talentförderung“ statt. Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.

Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Sofern der Unterricht in gedeckten Sportanlagen oder geschlossenen Räumen stattfindet, ist die Größe der Lerngruppe an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

(2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.

(3) Im Sinn einer weiteren schrittweisen Öffnung des Schulsports können innerschulische schulsportliche Wettbewerbe stattfinden. Die schulübergreifenden schulsportlichen Wettbewerbe werden bis zu den Osterferien ausgesetzt, um zu verhindern, dass Infektionen von außen in die Schulen hineingetragen werden und Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können.

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder:

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Beratung

Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch die Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS) (<https://zfs.bildung.hessen.de>) sowie durch die Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie (Stand 11. Februar 2021)

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr 2020/21.

I. Aktives Musizieren

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten (vgl. II.) und das gemeinsame Singen (vgl. III.) in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Bis auf weiteres muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

II. Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelunterricht oder Einzenvortrag unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf:
 - o Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
 - o Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern;
 - o spezielle Atemübungen;
- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;
- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;
- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

III. Singen, Tanz, Bewegung

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelunterricht oder Einzelvortrag unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung;

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Außerdem:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
- reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

IV. Kooperationen mit außerschulischen musikalischen Partnern

Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

V. Schulische Ensembles, Arbeitsgemeinschaften, Wahlunterricht und Wahlpflichtunterricht sowie Gesangs- und Instrumentalklassen in Musik sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

VI. Fachpraktische Abiturprüfung im Fach Musik

Fachpraktische Abiturprüfungen im Fach Musik sind mit Blick auf die positiven Erfahrungen im Abiturdurchlauf 2020 unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

VII. Schulische Konzerte, musikalische Umrahmung schulischer Veranstaltungen

Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

Kontakte:

HKM Büro Kulturelle Bildung: <https://kultur.bildung.hessen.de/kontakt.html>



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Verlust des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom
eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheits-
zeichen ist, genauso wie leichter oder
gelegentlicher Husten bzw. Hals-
kratzen, **kein Ausschlussgrund**



ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r
Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung
zwischen Testabnahme und Mitteilung des
Ergebnisses nicht besuchen darf.



nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv



Ihr Kind ist mindestens 1 Tag symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern
war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertages-
pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es
heute wieder gehen.

ja

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die
Vorgaben des Gesundheitsamtes.



ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederezulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

mindestens einen Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiederezulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederezulassung:

Weitere Hinweise

Geschwister dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule nicht besuchen, sofern sie selbst oder ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Dies gilt ebenfalls, wenn ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes einer Quarantäne aufgrund eines

positiven Testergebnisses unterliegt. Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten. Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 1. Dezember 2020 in Hessen wider.

Bescheinigung zur Wiedenzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

eine Wiedenzulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns

Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

Es wird ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:
Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),
ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen